

Städtetag Nordrhein-Westfalen · Gereonstraße 18 - 32 · 50670 Köln

Herrn Präsidenten
des Landtags NRW
André Kuper, MdL
Landtag Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Ausschließlich per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

Stichwort: „A02-GFG 2021-20.11.2020“

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/3299

A02, A07

Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2021 (Gemeindefinanzierungsgesetz 2021 - GFG 2021); Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/11623; Anhörung des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen am 20. November 2020

16. November 2020

Verena Göppert
Ständige Stellvertreterin
des Geschäftsführers
verena.goeppert@staedtetag.de
Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln
Telefon 0221 3771-700
Telefax 0221 3771-209

Sehr geehrter Herr Präsident,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem Entwurf der Landesregierung für das Gemeindefinanzierungsgesetz 2021 Stellung nehmen zu können und machen hiervon gerne Gebrauch.

Aktenzeichen
20.10.22 N

Im Folgenden beschränken wir uns im Wesentlichen auf die mit dem GFG 2021 veränderten Elemente des kommunalen Finanzausgleichs und verzichten auf eine darüber hinausgehende Auseinandersetzung mit der Struktur des GFG. Das kürzlich vorgelegte WEI-Gutachten gibt hierzu neue Hinweise. Die sehr umfassenden gutachterlichen Ausführungen erfordern aber eine ausführliche Prüfung und Bewertung, so dass eine Umsetzung der Empfehlungen des WEI im Rahmen des GFG 2021 zurecht nicht vorgesehen ist.

1. Ableitung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse

Erwartungsgemäß bilden sich die Corona-bedingten Steuerverluste auch in der Verbundmasse ab. Sie sinkt gegenüber dem GFG 2020 um 1,47 %. Daher begrüßen wir die Aufstockung der Finanzausgleichsmasse im Gemeindefinanzierungsgesetz 2021 um 943 Mio. Euro. Die damit verbundene Anpassung der FAG-Mittel ist zur Absicherung der kommunalen Finanzausstattung unabdingbar.

www.staedtetag-nrw.de

Die verteilbare Finanzausgleichsmasse wird so das Niveau erreichen, das auf Grundlage des Orientierungsdatenerlasses vom 2. August 2019 erwartet werden durfte und an dem die Städte Ihre Finanz- und Investitionsplanung ausgerichtet haben. So werden insgesamt 13,57 Mrd. Euro zur Verfügung stehen. Zusätzlich auftretende große Einnahmenverluste können in 2021 vermieden werden.

Die erwarteten Steuermindereinnahmen der Städte im kommenden Jahr - insbesondere bei der Gewerbesteuer - bleiben aber daneben bestehen. Hinzu kommen die Sonderlasten aus der Bewältigung der Corona-Pandemie, die die kommunalen Haushalte ausgabenseitig unter Druck setzen.

Die Aufstockung ist wichtig - sie wird aber alleine nicht verhindern können, dass die Städte im kommenden Jahr vor erheblichen Haushaltsproblemen stehen werden.

Dass das Land beabsichtigt, die aufgestockten Mittel im Rahmen der zukünftigen Ausgestaltung der Gemeindefinanzierungsgesetze zurückzufordern, stößt bei den Städten dementsprechend auf Unverständnis. Mittelfristig ist nicht damit zu rechnen, dass die Entwicklung des Steuerverbunds, geschweige denn die allgemeine kommunale Finanzsituation entsprechende Kürzungen zulässt.

Das Land ist in der Pflicht, die Städte mit ausreichenden Finanzmitteln auszustatten. Alle zukünftigen Gemeindefinanzierungsgesetze müssen sich an den verfassungsrechtlichen Maßstäben einer angemessenen Mindestfinanzausstattung messen lassen. Betrachtet man die strukturelle Ausgangslage der nordrhein-westfälischen Kommunen vor der Krise, die investiven Nachholbedarfe sowie die zunächst nur buchungstechnisch isolierten Corona-Lasten, so ist auf absehbare Zeit eine Stärkung der kommunalen Finanzausstattung notwendig. Eine dauerhafte Aufstockung des Verbundsatzes wäre angezeigt. Die Rückforderung der Mittel müssen wir daher ablehnen.

2. Aufteilung der Finanzausgleichsmasse

Die Aufwands- und Unterhaltungspauschale (AUP) soll auch im GFG 2021 erhalten bleiben und wie im Vorjahr überproportional angehoben werden. Wir lehnen die AUP weiterhin in ihrer Gesamtheit ab. Sie führt zu Umverteilungseffekten, die mit der Gesamtstruktur des GFG nicht in Einklang zu bringen sind.

Wir nehmen zur Kenntnis, dass die Fortführung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Investitions- und der Sonderpauschalen wegen weiterer Überprüfung zunächst befristet bleibt. Wir weisen an dieser Stelle erneut darauf hin, dass durch die Evaluierung dieser Regelung keine zusätzlichen Nachweispflichten oder andere bürokratische Hürden für die Mittelverwendung entstehen dürfen, die die beabsichtigte Flexibilisierung konterkarieren würden.

3. Parameter der Bedarfsermittlung

Wir halten es für richtig, an den Grundzügen des Finanzausgleichssystems und den wesentlichen Verteilungsparametern im GFG 2021 keine Veränderungen vorzunehmen. Erst im Rahmen einer detaillierten Auseinandersetzung mit dem kürzlich vorgelegten Gutachten des Walter Eucken Instituts können mögliche Anpassungen geprüft werden.

Allerdings weisen wir darauf hin, dass durch das stetige „Einfrieren“ der Bedarfsparameter angesichts der wiederholten Begutachtungen des Finanzausgleichssystems die Datengrundlage der Bedarfsermittlung mit den Jahren 2011-2015 inzwischen als überholt gelten muss. Allein aus der zukünftig nachzuholenden Grunddatenanpassung werden sich erhebliche Veränderungen im Finanzausgleich ergeben.

4. Ermittlung der Steuerkraft

Der Gesetzentwurf legt fest, dass im Rahmen der Ermittlung der Steuerkraftmesszahl im kommunalen Finanzausgleich die Hälfte der Ausgleichszahlung nach dem Gewerbesteuerausgleichsgesetz berücksichtigt werden. Die kommunalen Spitzenverbände hatten sich nachdrücklich für diese periodengerechten Behandlung der Kompensationszahlungen im Gemeindefinanzierungsgesetz 2021 eingesetzt.

Der Verzicht auf eine periodengerechte Berücksichtigung hätte zu nicht unerheblichen Verwerfungen geführt. Denn mit den Mitteln des Gewerbesteuerausgleichsgesetzes werden auch Gewerbesteuerverluste kompensiert, die in die Referenzperiode für das GFG 2021 fallen. Die hälftige Aufteilung der Kompensationsmittel und ihre Anrechnung auf die Steuerkraft in beiden Gemeindefinanzierungsgesetzen entspricht unserer Anregung und führt zu einer sachgerechten Zuordnung der Ausgleichsmittel.

5. Flexibilisierung der Auszahlungstermine

Wir begrüßen, dass mit § 28 Abs. 3 Satz 2 GFG-E 2021 die Option für eine abweichende Auszahlung der Finanzausgleichsmitteln zum Zweck der Liquiditätssicherung geschaffen werden soll. Dies greift die mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2020 getroffene Regelung auf.

Wir verstehen die Formulierung im Gesetzentwurf als sinnvolle Vorsichtsmaßnahme, die im tatsächlichen Bedarfsfall und in Rücksprache mit den Kommunen realisiert werden kann. Vorgezogene Auszahlungen sollten nur dann vorgenommen werden, wenn von der überwiegenden Zahl der Kommunen besonderer Liquiditätsbedarf signalisiert wird.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Hinweise im Zuge der Erstellung des Gesetzentwurfs Beachtung finden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading 'Verena Göppert'. The signature is written in a cursive, slightly stylized script.

Verena Göppert